

Zw.	Antw.	Str.	AE für Min.Nr.
Ministerbüro im BMG			
Eingang: 22. Aug. 2025 1462			
PST	ST	L-Reg.zdA	
Verfügung: 216			
Kopie für:			

Pflegekammer NRW

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
 Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf
 Bundesministerium für Gesundheit
 Frau Bundesministerin Nina Warken
 Mauerstraße 29
 10117 Berlin

Ihr Kontakt: Sandra Postel
 Telefon 0211 822089-0
 E-Mail sandra.postel@pflegekammer-nrw.de
 Datum 22.08.2025

Via E-Mail an poststelle@bm.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformenpassungsgesetz – KHAG)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Warken,

mit Bedauern haben wir festgestellt, dass weder die Landespflegekammern noch die Bundespflegekammer offiziell Gelegenheit erhalten haben, sich zu dem für uns hochrelevanten Thema zur gesetzlich geregelten Pflegepersonellen Ausstattung deutscher Krankenhäuser zu äußern, die sich über die Gestaltung des Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) ergeben. Daher wenden wir uns außerhalb der heutigen Verbändeanhörung mit diesem Schreiben an Sie, um unsere Einschätzung darzulegen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen zum geplanten Bürokratieabbau in der Gesundheitswirtschaft, da dieser aus unserer Sicht in zahlreichen Bereichen dringend erforderlich ist. Im vorliegenden Referentenentwurf zur Anpassung des KHAG wird dieses Ziel jedoch in einer Weise verfolgt, welche in ihrer Konsequenz nicht zielführend erscheint und nach unserer Einschätzung zu einer weiteren Verschlechterung der Patientenversorgung führen wird.

In dem Entwurf ist vorgesehen, die Einbeziehung der Erfüllung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) als Qualitätskriterium für die Mindestvorhaltung von Pflegepersonen aus den Leistungsgruppen der Krankenhäuser zu streichen. Die Begründung hierfür lautet, dass diese bereits verbindlich gelten und stets einzuhalten sind, so dass eine zusätzliche Prüfung durch den Medizinischen Dienst nicht mehr erforderlich sei.

Zwar bleibt die Verbindlichkeit der PpUGV nach § 137i SGB V grundsätzlich bestehen, jedoch verliert dieses Instrument durch die Herausnahme aus der Leistungsgruppensystematik erheblich an planerischer Bedeutung.

Die PpUGV ist zwar kein vollkommenes, aber derzeit unverzichtbares Instrument, um Unterbesetzung zu verhindern und damit sowohl die Patient*innensicherheit als auch die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals zu schützen. Die Streichung der PpUGV als Prüfkriterium in Anlage 1 zu § 135e SGB V aus der Leistungsgruppensystematik mag zwar den Prüfaufwand für den Medizinischen Dienst reduzieren, stellt aber aus unserer Sicht eine fundamentale Infragestellung des Qualitätsmerkmals „Pflegeausstattung“ dar, die sich zur nachrangigen Größe. In der Praxis würde das mögliche Unterschreiten des Standards zu höherer Belastung des Personals, verstärkten Ausfällen und zu einem weiteren Rückzug erfahrener Pflegefachpersonen aus dem Krankenhauswesen führen.

Die Leistungsgruppensystematik legt einen Mindeststandard fest, welcher ohne Erfüllung der definierten Qualitätskriterien keinen Anspruch auf Entgelt nach § 8 KHEntgG erlaubt. Dieses Prinzip verleiht dem Instrument eine starke Verbindlichkeit, welche durch die Sanktionen nach der PpUGV derzeit nicht erzielt werden kann. Darüber hinaus wird so ein wesentliches Strukturelement für das zukünftig vorgesehene Personalbemessungsinstrument in der Systematik verankert.

Ohne die Abbildung der PpUGV bleiben keine pflegespezifischen Anforderungen im Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) erhalten. Und eine tatsächliche Versorgungsverbesserung ist nach unserer Auffassung ohne qualifiziertes pflegerisches Personal nicht erreichbar.



Bis zur Einführung der PPR 2.0 als verbindliches Instrument der Personalbemessung ist es daher aus unserer Sicht unerlässlich, die PpUGV in der Leistungsgruppensystematik beizubehalten. Nur so kann eine bundesweit einheitliche, rechtssichere und verlässliche Grundlage geschaffen werden, die Krankenhausverantwortlichen, Patient*innen und weiteren Beteiligten eine klare Orientierung für den erforderlichen Einsatz von Pflegepersonen bietet.

Wir fordern daher nachdrücklich, den Referentenentwurf in diesem Punkt anzupassen und die PpUGV-Regelungen bis zur endgültigen Einführung und gesetzlichen Absicherung der PPR 2.0 weiterhin als Qualitätsmerkmal in den Leistungsgruppen festzuschreiben.

Weiter möchten wir höflich darum bitten, uns bei zukünftigen Vorhaben welche die Pflegeberufe betreffen, frühzeitig in die Kommunikation einzubeziehen. Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Postel
Präsidentin

Witzke, Daniela -L 1 BMG

Von: Albrecht, Marco -L 1 BMG
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 09:49
An: Witzke, Daniela -L 1 BMG
Betreff: WG: Pflegekammer NRW - Reaktion Änderungen KHAG
Anlagen: 2025-08-21_Reaktion-Streichung-PPUGV-KHAG_PKNRW.pdf

Von: Poststelle BMG <Poststelle@bmg.bund.de>
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 09:47
An: L1 BMG <L1@bmg.bund.de>
Betreff: WG: Pflegekammer NRW - Reaktion Änderungen KHAG

Von: Kerstin Wirth <kerstin.wirth@pflegekammer-nrw.de>
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 09:32
An: Poststelle BMG <Poststelle@bmg.bund.de>
Cc: Leonie Podday <leonie.podday@pflegekammer-nrw.de>; Saskia Bührmann <saskia.buehrmann@pflegekammer-nrw.de>
Betreff: Pflegekammer NRW - Reaktion Änderungen KHAG

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Warken,

Mit Bitte um Kenntnissnahme übersende ich Ihnen in der Anlage die Reaktion der Pflegekammer NRW auf die Änderungsentwürfe im Krankenhausreformenpassungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Wirth
Fachreferentin
Referat Pflegeberufeentwicklung (PBE)

T. 0211 822089 609
Kerstin.wirth@pflegekammer-nrw.de

MITGLIED WERDEN UND MITGESTALTEN

Jetzt registrieren

Pflegekammer NRW

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Alte Landstraße 104

40489 Düsseldorf

www.pflegekammer-nrw.de

Diese E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den sie gerichtet ist und kann vertrauliches Material enthalten. Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt. Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie [hier](#).